

Das StGB kennt drei Arten der Fahrlässigkeit<sup>2</sup>:

1. Bewußte Pflichtverletzung in Form bewußt leichtfertigen Handelns, obwohl die möglichen schädlichen Folgen vorausgesehen werden (§7). Diese Art der Fahrlässigkeit wird als „bewußte Leichtfertigkeit“ bezeichnet.

2. Bewußte Pflichtverletzung ohne Voraussehen der möglichen schädlichen Folgen (§ 8 Abs. 1). Hier handelt es sich um „Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung“.

3. Unbewußte Pflichtverletzung<sup>1</sup> ohne Voraussehen der möglichen Folgen („Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung“).

Das Nichtbewußtmachen der Pflichten kann dabei beruhen auf:

- verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder
- Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten (§ 8 Abs. 2).

Entsprechend dieser Unterteilung der Fahrlässigkeit, die sich aus dem Gesetz ergibt, sind die einzelnen Kriterien im Hauptverfahren festzustellen.

Wenn in einigen Urteilen zu den Kriterien der Fahrlässigkeit nur ungenügend Stellung genommen wird, so hegt das daran, daß in der Hauptverhandlung die einzelnen Merkmale ungenügend geprüft werden. So können in ein und demselben Sachverhalt alle drei Arten der Fahrlässigkeit enthalten sein, wie das folgende Beispiel beweist:

Ein Pkw-Fahrer will auf einer Straße mit zwei getrennten Fahrbahnen nach links abbiegen. Auf dem Mittelstreifen befindet sich eine Gleisanlage für die Straßenbahn. Vor dem Überqueren der Gegenfahrbahn wird die Sicht des Pkw-Fahrers durch eine haltende Straßenbahn und Fahrgastwechsel behindert. Dadurch übersieht er einen Mopedfahrer, mit dem es zu einem Zusammenstoß kommt. Hier kann der Kraftfahrer

— gewußt haben, daß er seine Pflicht verletzt und es

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch Griebe, „Wie ist die Fahrlässigkeit nach § 7 StGB zu verstehen?“. Die Volkspolizei 1908, Heft 12, S. 27 X.

zu einem Unfall kommen kann, weil er den Gegenverkehr nicht ausreichend übersehen konnte; er vertraute aber darauf, daß nichts passiert (§ 7 StGB);

- sich bewußt sein, daß er eine Pflicht verletzt, wenn er ohne ausreichende Sicht auf den Gegenverkehr die Fahrbahn mit seinem Fahrzeug überquert, ohne dabei an mögliche Folgen zu denken (§ 8 Abs. 1 StGB);
- sich einer Pflichtverletzung überhaupt nicht bewußt gewesen sein; hier ist zu prüfen, ob verantwortungslose Gleichgültigkeit oder Gewöhnung an Pflichtverletzungen vorliegt (§ 8 Abs. 2 StGB);
- infolge eines unverschuldeten Versagens gehandelt haben, oder es können andere Schuld minderungsgründe vorliegen.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig die Bestimmung der Art der Fahrlässigkeit ist. Dazu sind folgende Prüfungen erforderlich:

- Welche konkreten Pflichten wurden verletzt?
- Erfolgte die Pflichtverletzung bewußt oder unbewußt?
- Beruht die unbewußte Pflichtverletzung auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder auf der Gewöhnung an Pflichtverletzungen?
- Wie verhielt sich der Täter zu den Folgen? (Hat er sie als möglich vorausgesehen oder nicht?)
- Waren die Folgen objektiv und subjektiv vermeidbar?
- Sind Anzeichen für Schuld minderungsgründe vorhanden?

Werden diese Fragen bereits in der Hauptverhandlung geprüft, so kann die Art der Fahrlässigkeit und damit der Grad der Verantwortungslosigkeit im Urteil überzeugend begründet und davon ausgehend die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden.

HARRY MÜRBE,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Zur Schuld bei erfolgsqualifizierten Delikten

M a a ß e n befaßt sich in - NJ 1968 S. 559 f. mit der Frage, wie zu verfahren ist, wenn im StGB nur für die fahrlässige Verursachung von Folgeschäden, die den Rahmen der eigentlichen Vorsatztat übersteigen, ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, sich aber im konkreten Fall herausstellt, daß der Folgeschaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Sie vertritt die Auffassung, daß die vorsätzliche Herbeiführung von Folgeschäden rechtlich ebenso zu werten sei wie die fahrlässige Verursachung solcher Folgen. Wenn schon die fahrlässige Handlungsweise einen schweren Fall begründe, dann treffe — so argumentiert die Verfasserin — das gleiche erst recht für die vorsätzliche Herbeiführung der im Gesetz beschriebenen Folgen zu.

Das prinzipielle Anliegen Maaßens ist voll berechtigt. An dieser Problematik wird deutlich, daß die Rechtspflegeorgane in jedem Einzelfall genau prüfen müssen, welchen sozialen Charakter die konkrete Handlung besitzt, gegen die mit den Mitteln des Strafrechts eingeschritten werden muß. Die Auffassung der Verfasserin bedarf aber der Präzisierung, zumal sie in mehrfacher Hinsicht problematisch ist.

1. Die erfolgsqualifizierten Delikte sind Delikte eigener Art. Für sie ist gerade die Kombination zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit typisch. Wenn diese Schuld-

kombination nicht vorliegt, dann verlieren diese Delikte ihren spezifischen Charakter.

2. Die Schuldkonzeption des neuen, sozialistischen Strafrechts ist in ihrer prinzipiellen gesetzlichen Bestimmung und konkreten Fassung eindeutig und läßt es nicht zu, Handlungen, die entsprechend ihrem sozialen Wesen einen tieferen, qualitativ anderen Widerspruch zum Ausdruck bringen als Fahrlässigkeitstaten, unter im Prinzip gleichen Gesichtspunkten wie Vorsatztaten strafrechtlich zu bewerten.

3. Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts ging davon aus, daß erfolgsqualifizierte Delikte — unter ihnen auch die Straftat nach §307 Ziff. 1 StGB (alt) — nicht in Tateinheit zu den Bestimmungen über die Bestrafung der vorsätzlichen Tötungen stehen, da die darin beschriebenen Todesfolgen fahrlässig verursacht sein müssen.\*

Die sog. erfolgsqualifizierten Delikte wurden in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen, weil praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, daß in bestimmten Fällen deliktischen Handelns schwerere Schäden herbeigeführt werden, als

\* Vgl. OG, Urteil vom 25. August 1967 - 5 Ust 46/67 - NJ 1968 S. 89 ff.